

0305-13/36

Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV
der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße
vom 20. Januar 1967

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10
und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni
1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner
Sitzung am 20. Januar 1967 folgende Nachtragssatzung zur Sat-
zung betreffend den Bebauungsplan IV für das Gebiet westlich
der Bahnhofstraße vom 23. Januar 1964 beschlossen:

§ 1

Die Änderung der Bebauung betrifft die Flurstücke 8, 10/2, 10/3
der Flur 11, Gemarkung Nordenham. Die Grundzüge der Planung wer-
den nicht berührt. Die Änderung ist für die Nutzung der betrof-
fenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.
Die Begründung und die geänderte Planzeichnung sind Bestandteile
dieser Nachtragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Nordenham, den 20. Januar 1967

Liellenthal
Liellenthal
Bürgermeister



Böhme
Böhme
Stadtdirektor

Vorstehende Nachtragssatzung ist am 11. Juli 1967 in der Kreis-
zeitung Wesermarsch öffentlich bekanntgemacht worden und tritt
damit am gleichen Tage in Kraft.

Nordenham, den 11. Juli 1967



Stadt Nordenham
Böhme
Böhme
Stadtdirektor

Anlage zur Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham be-
treffend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das
Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 20. Januar 1967

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich
der Bahnhofstraße

Aufgrund eines Antrages der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft
des Hilfswerks der Evangel. Kirchen in Deutschland mbH hat der
Rat der Stadt Nordenham am 20. Januar 1967 beschlossen, den Be-
bauungsplan IV der Stadt Nordenham gemäß § 13 BBauG zu ändern.

1. Die jetzt abgeschlossene Planung der Hochbauprojekte läßt
sich nicht in allen Einzelheiten mit dem Bebauungsplan in
Einklang bringen. Daher sind geringfügige Änderungen von Bau-
grenzen erforderlich, ohne daß hierbei das festgesetzte Maß
der baulichen Nutzung überschritten wird.
2. Aufgrund der Untersuchungen wurde festgestellt, daß die Er-
richtung eines Großraumladens für die Versorgung des Sied-
lungsgebietes ausreicht. Deshalb soll das Sondergebiet "Lä-
den" verkleinert werden. Da die jetzige Errichtung dieses
Ladens außerdem sehr von dem Umfang und der Fertigstellung
der Wohnungen abhängt, soll der Laden in einem eingeschos-
sigen Gebäude untergebracht werden.

Folgende Änderungen des Planes werden erforderlich:

- a) Ein Teilgebiet des Sondergebietes "Läden" wird mit dem
dort geplanten dreigeschossigen Gebäude dem "Reinen Wohn-
gebiet" zugeschlagen.
- b) Auf der verbleibenden Restfläche des Sondergebietes "Lä-
den" wird die Geschößzahl I festgesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht
berührt.

Nordenham, den 20. Januar 1967

Liellenthal
Liellenthal
Bürgermeister



Böhme
Böhme
Stadtdirektor

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV
der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße
vom 10. März 1967

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen-Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 10. März 1967 folgende Nachtragssatzung zur Satzung betreffend den Bebauungsplan IV für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 23. Januar 1964 beschlossen:

§ 1

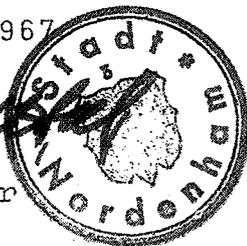
Die Änderung betrifft die Flurstücke 7/1 und 8 der Flur 11, Gemarkung Nordenham. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Die Begründung und die geänderte Planzeichnung sind Bestandteile dieser Nachtragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Nordenham, den 10. März 1967


Lielienthal
Bürgermeister



Böhme
Stadtdirektor

Anlage zur 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 10. März 1967

B e g r ü n d u n g

zur 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße

Aufgrund eines Antrages der Nordwestdeutschen Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen, hat der Rat der Stadt Nordenham am 10. März 1967 beschlossen, den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham gemäß § 13 BBauG zu ändern.

1. Auf der Westseite des Plangebietes sind westlich der dortigen Planstraße zweigeschossige Kaufeigenheime in Reihenhausform vorgesehen.
2. Da nach der beabsichtigten öffentlichen Förderung des Bauvorhabens 178 Mietwohnungen gebaut werden müssen und diese Anzahl nicht im Plangebiet ausgewiesen ist, sind 7 dieser Reihenhauszeilen durch 3 Mietwohnblocks zu ersetzen. Es soll eine dreigeschossige Bauweise festgesetzt werden.

Folgende Änderungen des Planes sind erforderlich:

- a) Für die 3 geplanten Wohnblocks sind neue überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen.
- b) Das Maß der baulichen Nutzung ist neu festzusetzen, und zwar Geschoßzahl III (zwingend), Grundflächenzahl = 1,3, Geschoßflächenzahl = 0,9.
- c) Die im Bereich der vorgesehenen Planänderung befindlichen öffentlichen Einstellplätze werden um 50 Einheiten erweitert.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Nordenham, den 10. März 1967

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



Böhme
Böhme
Stadtdirektor

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV
der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße
vom 28. Sept. 1967

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 28. Sept. 1967 folgende Nachtragssatzung zur Satzung betreffend den Bebauungsplan IV für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 23. Januar 1964 beschlossen:

§ 1

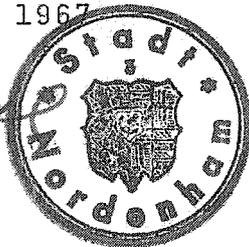
Die Änderung betrifft die Flurstücke 7/1 und 8 der Flur 11, Gemarkung Nordenham. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Die Begründung und die geänderte Planzeichnung sind Bestandteile dieser Nachtragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Nordenham, den 28. Sept. 1967

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



I. V.

Epkes
Epkes
Stadtrechtsrat

Anlage zur 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham
----- betreffend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für
das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 28. Sept. 1967

B e g r ü n d u n g

zur 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend
den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich
der Bahnhofstraße vom 28. Sept. 1967

Aufgrund eines Antrages der Nordwestdeutschen Siedlungsgesellschaft
mbH, Bremen, hat der Rat der Stadt Nordenham am 28. Sept. 1967 be-
schlossen, den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham gemäß § 13 BBauG
zu ändern.

Auf der Westseite des Plangebietes westlich der dortigen Plan-
straße sind gemäß der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt
Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV drei überbaubare Grund-
stücksflächen für dreigeschossige Wohnblocks vorgesehen.

Die große Baulänge der von der Baugesellschaft ursprünglich ge-
planten Typenhäuser verursacht Gründungsschwierigkeiten, da die
Giebelwände in die Grabennähe rücken. Aus diesem Grunde sollen
die drei Wohnblocks in vier kürzere bei gleicher Wohnungsanzahl
aufgeteilt werden.

Folgende Änderung des Planes ist erforderlich:

Für die geplanten Wohnblocks sind neue überbaubare Grundstücks-
flächen festzusetzen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht be-
rührt.

Nordenham, den 28. Sept. 1967

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



I. V. *Epkes*
Epkes
Stadtrechtsrat

4. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan IV
der Stadt Nordenham für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom
4. September 1970

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in
der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383) und des
Artikels III des Gesetzes vom 23. Februar 1970 (Nds. GVBl. S. 36)
in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Bauutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Novem-
ber 1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Nordenham in
seiner Sitzung am 4. September 1970 folgende 4. Nachtragssatzung
zur Satzung betreffend den Bebauungsplan IV für das Gebiet west-
lich der Bahnhofstraße vom 23. Januar 1964 beschlossen:

§ 1

Die Änderung betrifft die Flurstücke 10/9, 10/10, 10/11 der Flur
11, Gemarkung Nordenham. Die geänderte Planzeichnung ist Bestand-
teil dieser Nachtragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG
in Kraft.

Nordenham, den 4. September 1970

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



Knöppler
Knöppler
Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 17. März 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 19. März 1971

Im Auftrage:

gez. Lücke

Müller

Anlage zur 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham
----- betreffend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für
das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom 4. September 1970

B e g r ü n d u n g

zur 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nordenham betref-
fend den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham für das Gebiet west-
lich der Bahnhofstraße

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 30. Januar 1970 beschlossen,
den Bebauungsplan IV der Stadt Nordenham gemäß § 2 BBauG wie
folgt zu ändern:

Die im westlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
liegenden Bauplätze für Einfamilienhäuser sind mangels Nachfrage
nicht alle bebaut worden. Der Bauträger plant daher, auf der bis-
her un bebauten Fläche Einfamilien-Reihenhäuser zu errichten.

Folgende Änderungen des Planes sind erforderlich:

1. Wegen der unterschiedlichen baulichen Nutzung wird das betref-
fende Gebiet abgegrenzt. Es erhält die Geschößzahl $G = II$, die
Grundflächenzahl $GRZ = 0,4$ und die Geschößflächenzahl $GFZ =$
 $0,7$.
2. Im abgegrenzten Gebiet werden die Baulinien und Baugrenzen neu
festgesetzt.

Nordenham, den 4. September 1970

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



Knöppler
Knöppler
Stadtdirektor